



Statuten der  
OC Oerlikon Corporation AG,  
Pfäffikon

## I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

### Art. 1

Firma

Unter der Firma

OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon  
OC Oerlikon Corporation SA, Pfäffikon  
OC Oerlikon Corporation Inc., Pfäffikon

Dauer, Sitz

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfäffikon SZ, Gemeinde Freienbach.

Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.

### Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland, insbesondere an Industrieunternehmungen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die bestimmt oder geeignet sind, das Unternehmen zu entwickeln oder den Gesellschaftszweck zu fördern.

## II. Kapitalstruktur

### A. Aktienkapital, Aktien

#### Art. 3

Aktienkapital, Stückelung

Das Aktienkapital beträgt CHF 323'085'471.- und ist eingeteilt in 323'085'471 Namenaktien zu CHF 1.- Nennwert. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Übertragungsbeschränkungen

Die Gesellschaft kann, wenn es die Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte und zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschliesst, Übertragungsbeschränkungen auf den Aktien begründen oder aufheben.

#### Art. 4

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien der Gesellschaft mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

## Art. 5

Aufgeschobener Titeldruck Die Gesellschaft kann über einzelne oder alle Aktien Aktientitel (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern oder aber auf Druck und Auslieferung von Aktientiteln verzichten. Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Gesellschaft kann, mit der Zustimmung des Aktionärs, ausgegebene Titel, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Titeln für seine Aktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verkündete Aktien ausdrucken.

## Art. 6

Wertrechte Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre neue Aktien als Wertrechte im Sinne des Obligationenrechts ausgeben oder Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck bzw. Globalurkunden oder sammelverwahrte Aktientitel, die einem einzigen Aufbewahrer anvertraut sind, durch Wertrechte ersetzen. Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch. Der Eintrag im Wertrechtbuch ersetzt die Eintragung im Aktienbuch nicht. Die Gesellschaft kann die Wertrechte jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in Aktientitel, Globalurkunden oder sammelverwahrte Wertpapiere umwandeln. Die Kosten der Umwandlung trägt die Gesellschaft.

Bucheffekten Aktien können im Falle von Aktientiteln bei einer Verwahrungsstelle hinterlegt bzw. im Falle von Wertrechten in deren Hauptregister eingetragen und einem Effektenkonto gutgeschrieben werden (Schaffung von Bucheffekten).

## Art. 7

Verfügung über Bucheffekten und Wertrechte Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt bzw. daran eine Sicherheit bestellt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

## Art. 8

Ausschluss der Angebotspflicht nach Börsengesetz Der Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel zu machen.

## B. Kapitalerhöhungen

### Art. 9

Ordentliche Kapitalerhöhung	Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.
Bezugsrechtsausschluss	Das Bezugsrecht kann aus den in Art. 652 b Abs. 2 OR genannten Gründen von der Generalversammlung aufgehoben werden.

### Art. 10

Genehmigtes Kapital	<i>aufgehoben</i>
---------------------	-------------------

### Art. 11 a

Bedingte Kapitalerhöhung für Options- und Wandelanleihen	Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 40 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.- im Maximalbetrag von CHF 40 000 000.- erhöht durch Ausübung von Options- und Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiensobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt worden sind. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Optionsscheinen und/oder Wandelanleihen berechtigt.
--	---

Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise ausschliessen (1) zur Finanzierung und Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (2) zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Anleiensobligationen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren, ist (2) die Ausübungsfrist der Options- und Wandelrechte auf höchstens 7 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiensemission anzusetzen und ist (3) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

## **Art. 11 b**

Bedingte Kapitalerhöhung für Mitarbeiterbeteiligung

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre durch Ausgabe von höchstens 7 200 000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.- um höchstens CHF 7 200 000.- durch Ausübung von Optionsrechten erhöht, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften im Rahmen eines durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Beteiligungsplanes eingeräumt werden. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

## **Art. 11 c**

Bedingte Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit Optionsrechten

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 17 013 458 voll zu liberierende Namenaktien im Nennwert von je CHF 1, d.h. im Nennwert von insgesamt höchstens CHF 17 013 458.-, erhöhen durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Finanzgläubigern der Gesellschaft unter dem Facility Agreement vom 7. Juni 2007 mit den Ergänzungen vom 26. Juni 2007, vom 17. August 2007, vom 5. März 2008 und vom 8. Juni 2009 ("Finanzgläubiger") für der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften gewährte Darlehen zugeteilt werden. Die Zuteilung dieser Optionen ist unabdingbarer Bestandteil der von der Gesellschaft dringend benötigten Sanierungsmassnahmen. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist daher bezüglich des gesamten bedingten Kapitals vollständig ausgeschlossen.

Die den Finanzgläubigern einzuräumenden Optionsrechte haben eine maximale Laufzeit bis 30. Juni 2014 ab Ausgabedatum und sind frühestens 90 Tage nach Ausgabedatum ausübbar. Der Ausübungspreis beträgt CHF 6.- und ist vollständig in bar zu begleichen. Sämtliche weiteren Ausgabebedingungen werden durch den Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt. Jeweilige Inhaber von Optionsrechten sind zur Zeichnung von neuen Aktien berechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich des gesamten bedingten Kapitals vollständig ausgeschlossen.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **A. Generalversammlung**

#### **Art. 12**

Arten der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt, insbesondere

- a) auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates,
- b) auf Begehren der Revisionsstelle,
- c) wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird,
- d) wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen.

Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 1 000 000.- vertreten, können schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, und zwar bis 10 Wochen vor dem Datum der Generalversammlung.

## **Art. 13**

Einberufung  
a) Zuständigkeit

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder, wenn die gesetzlichen oder statutarischen Voraussetzungen gegeben sind, durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleihensgläubiger.

## **Art. 14**

b) Form

Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Verhandlungsgegenständen, Anträgen des Verwaltungsrates zu den Verhandlungsgegenständen, Anträgen auf Änderung der Statuten und Art des Ausweises über den Aktienbesitz mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage durch einmalige Bekanntmachung im Schweiz. Handelsamtsblatt einzuberufen. In der Einberufung sind zudem die Anträge der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladung der Aktionäre erfolgt zudem schriftlich an deren im Aktienbuch eingetragene Adresse, wobei der Fristenlauf mit dem Tag beginnt, welcher der Postaufgabe folgt.

c) Universalversammlung

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt sind, kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Universalversammlung, kein Beschluss gefasst werden, es sei denn über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder die Durchführung einer Sonderprüfung.

## **Art. 15**

Vorsitz

Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, eines andern vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes.

Protokollführer,  
Stimmzähler

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die nötigen Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Protokoll Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Art. 16**

Stimmrecht Je CHF 1.- Nennwert geben eine Stimme. Die Rechte an den Aktien sind unteilbar. Das Stimmrecht und die übrigen Mitgliedschaftsrechte können nur von den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären oder Nutzniessern geltend gemacht werden. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung sowie nach Massgabe der Statuten die rechtsgeschäftliche Stellvertretung. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre, die an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch eingetragen sind.

Stellvertretung Jeder Aktionär kann seine Aktien an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter muss nicht Aktionär sein, wenn sich seine Vertretungsbefugnis nicht auf Rechtsgeschäfte stützt. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.

Bekanntgabe der vertretenen Aktien Der Vorsitzende gibt der Generalversammlung Art, Anzahl und Nennwert der durch Depotvertreter, Organvertreter und unabhängige Stimmrechtsvertreter vertretenen Aktien gesamthaft für jede Vertretungsart bekannt.

Stimmrechtsausweis Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Ausweis über Aktienbesitz und Ausgabe von Stimmkarten.

## **Art. 17**

Beschlussfähigkeit Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktienstimmen beschlussfähig, wenn nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

## **Art. 18**

Beschlüsse, Wahlen Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Abstimmungsart Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handerheben, wenn der Vorsitzende nichts anderes anordnet. Der Vorsitzende kann bestimmen, dass Abstimmungen oder Wahlen elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden.

Schriftliche Abstimmung oder Wahl Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre eingesammelt werden, die sich der Stimme enthalten oder eine Nein-Stimme abgeben wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Stimmen gleichheit Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **Art. 19**

Befugnisse	<p>Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Festsetzung und Änderung der Statuten,</li><li>b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,</li><li>c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividenden und Tantiemen,</li><li>d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,</li><li>e) Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation,</li><li>f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.</li></ul>
------------	---

## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 20**

Mitgliederzahl	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern.
Konstituierung	Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und bezeichnet den Sekretär, der nicht Aktionär sein oder dem Verwaltungsrat angehören muss.
Reglement	Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement.

### **Art. 21**

Amts-dauer, Wiederwählbarkeit	<p>Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jährlich für die Dauer eines Jahres gewählt und sind wieder wählbar; als Jahr gilt die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten. Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln.</p> <p>Wählbar sind nur Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das siebenzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen und ein Mitglied des Verwaltungsrats für eine oder mehrere Amtsperioden, höchstens aber insgesamt für drei weitere Amtsjahre wählen.</p>
Ersatzwahlen, Zuwahlen	Ersatzwahlen erfolgen in der Regel an der nächsten ordentlichen Generalversammlung; bei Ersatz- oder Zuwahlen unter dem Jahr gilt die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung als ein Jahr.



## Art. 22

Befugnisse	Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen und fasst diejenigen Beschlüsse, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
Unübertragbare Aufgaben	Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen,</li><li>b) Festlegung der Organisation,</li><li>c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,</li><li>d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung,</li><li>e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,</li><li>f) Erstellen des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,</li><li>g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</li></ul>
Delegation	Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben, einen Teil seiner Befugnisse, vor allem die unmittelbare Geschäftsführung, an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder an Dritte, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats oder Aktionäre sein müssen, übertragen. Die Einzelheiten der Delegation werden im Organisationsreglement geregelt.
Delegation an die Generalversammlung	Unter Vorbehalt der unübertragbaren Aufgaben kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen wichtige Entscheide, für die er zuständig wäre, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

## Art. 23

Einberufung	Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder der von ihm mit der Geschäftsführung betrauten Personen.
Vorsitz	Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied.
Vertretung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen	Der Verwaltungsrat kann alle oder einen Teil der von ihm mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu den Sitzungen einladen; diese Personen haben beratende Stimme.
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.
Stimmgleichheit	Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zirkulationsbeschluss Beschlüsse können auf dem Zirkularweg schriftlich oder, in dringenden Fällen, per Telefax, Telex oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Protokoll Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **Art. 24**

Auslagen, Entschädigung Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen. Sie haben ferner für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine feste Jahresentschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

## **C. Revisionsstelle**

### **Art. 25**

Zusammensetzung Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR. Die Revisionsstelle muss von der Gesellschaft unabhängig sein.

Befugnisse und Pflichten Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft sowie die Konzernrechnung und erstattet dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie hat die im Gesetz festgehaltenen Befugnisse und Pflichten.

## **IV. Jahresrechnung, Gewinnverwendung**

### **Art. 26**

Abschlussstermin Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Rechnungslegung Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang sowie die Konzernrechnung werden nach den gesetzlichen Vorschriften und nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

### **Art. 27**

Gewinnverwendung Über den ausgewiesenen Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 671 ff OR.

## V. Auflösung, Liquidation

### Art. 28

Auflösung,  
Liquidation,  
Fusion

Die Generalversammlung kann jederzeit Auflösung und Liquidation oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften beschliessen.

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung der Generalversammlung besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation; er kann dabei Aktiven freihändig veräussern.

## VI. Bekanntmachungen

### Art. 29

Publikationsorgan

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweiz. Handelsamtsblatt; der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Mitteilungen an  
Namenaktionäre

Mitteilungen an Namenaktionäre erfolgen schriftlich an ihre der Gesellschaft zuletzt angegebene Adresse.

## VII. Gerichtsstand

### Art. 30

Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

## VIII. Sacheinlagen, Sachübernahmen

### Art. 31

Fusion mit Sacheinlage

Gestützt auf den Fusionsvertrag vom 5. September 2003 hat die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung vom 23. September 2003 von der Esec Holding SA mit Sitz in Steinhausen deren Vermögen gemäss Fusionsbilanz vom 30. Juni 2003 mit einem Aktivenüberschuss von CHF 89'955'000 nach Massgabe von Art. 748 OR übernommen. Als Gegenleistung für den anteiligen Aktivenüberschuss von CHF 38'827'079 erhalten die Minderheitsaktionäre der Esec Holding SA 972'345 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit Nennwert von je CHF 20.-.

Genehmigt durch die Generalversammlung/den Verwaltungsrat am

17. Mai 1973	(Generalversammlung)
22. Juni 1973	(Generalversammlung)
24. Juni 1975	(Generalversammlung)
07. Juni 1977	(Generalversammlung)
24. Oktober 1977	(Generalversammlung)
14. Juni 1978	(Generalversammlung)
14. Juni 1979	(Generalversammlung)
19. Juni 1980	(Generalversammlung)
17. Juni 1981	(Generalversammlung)
06. Juni 1991	(Generalversammlung)
08. Juni 1993	(Generalversammlung)
24. Mai 1994	(Generalversammlung)
24. März 1995	(Verwaltungsrat)
27. Mai 1997	(Generalversammlung)
13. März 1998	(Verwaltungsrat)
12. März 1999	(Verwaltungsrat)
10. März 2000	(Verwaltungsrat)
04. Mai 2000	(Generalversammlung)
07. Mai 2002	(Generalversammlung)
07. Oktober 2003	(Verwaltungsrat)
01. Juni 2004	(Verwaltungsrat)
23. Mai 2006	(Generalversammlung)
13. Mai 2008	(Generalversammlung)
12. Mai 2009	(Generalversammlung)
18. Mai 2010	(Generalversammlung)
08. Juni 2010	(Verwaltungsrat)

Die vorliegenden Statuten sind auch in englischer Sprache erschienen. Die deutsche Ausgabe ist im Handelsregister am Sitz der Firma eingetragen. Im Falle eines Rechtsstreites gilt nur die deutsche Ausgabe als Vorlage.